Auftrag BarnimGas

Gas für Haushaltskunden im Netzgebiet
der EWE NETZ GmbH

EIN ANGEBOT DER KREISWERKE BARNIM
UND DER STADTWERKE BERNAU

Tarifauswahl:

☐ **BarnimGas 12**
12 Monate Laufzeit
- 12 Monate Mindestvertragslaufzeit
- 12 Monate Energiepreisgarantie

☐ **BarnimGas 24**
24 Monate Laufzeit
- 24 Monate Mindestvertragslaufzeit
- 24 Monate Energiepreisgarantie

Wichtige Vertragsinformationen

Laufzeit & Energiepreisgarantie: BarnimGas 12 bzw. 24: 12 bzw. 24 Monate Erstvertragslaufzeit und Energiepreisgarantie ab Lieferbeginn. Die Energiepreisgarantie gilt gemäß Ziffer 5 der AGB der SWBe.
Preise & Kosten: Die aktuellen Arbeits- und Grundpreise für das gewählte Produkt entnehmen Sie bitte dem beigefügten Preisblatt. Der Energie-Arbeitspreis und der Energie-Grundpreis decken die Kosten der Stadtwerke Bernau GmbH für Beschaffung, Vertrieb und Service. Zusätzlich werden folgende variable Entgeltbestandteile in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt: Netznutzungs- und Messentgelte, Konzessionsabgaben, die SLP-Bilanzierungsumlage, der CO2-Preis nach BEHG für den Erwerb von Emissionszertifikaten, die gesetzliche Umsatzsteuer und Energiesteuer. Gasqualität, physikalische Zusammensetzung des Gasgemischs und Übergabedruck werden vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegt.
Kooperation: Die BarnimGas-Tarife werden in Kooperation mit den Kreiswerken Barnim vertrieben.
Zählergebühr: Die im Preisblatt dargestellten Gesamtgrundpreise enthalten bereits die Zählergebühr für einen Standard-Balgengaszähler der Größen G2,5 bis G6 von derzeit 1,02 Euro/Monat (brutto) sowie das Entgelt für die Messung inklusive Kommunikation bei jährlicher Abrechnung von derzeit 0,34 Euro/Monat (brutto). Die tatsächlichen Entgelte richten sich nach dem verbauten Zählertyp und dem Abrechnungsintervall. Bei größeren Zählern oder häufigerer Abrechnung (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) können höhere Entgelte anfallen; der Gesamtgrundpreis ändert sich entsprechend. Maßgeblich ist das jeweils gültige Preisblatt des zuständigen Messstellen- bzw. Netzbetreibers, das auf dessen Internetseite veröffentlicht wird.

1. Angaben zum Auftraggeber

Anrede: ☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers ☐ Firma	
Vorname Nachname (*Pflichtfeld)	Geburtsdatum (*Pflichtfeld)
E-Mail-Adresse (*Pflichtfeld)	Telefonnummer

2. Angaben zur Entnahmestelle

Auftragsart: ☐ Lieferantenwechsel ☐ Einzug ☐ Tarifwechsel (bisheriger Lieferant SWBe)	
Straße, Hausnummer (*Pflichtfeld)	Postleitzahl, Ort (*Pflichtfeld)
ID der Marktlokation (falls bekannt, siehe letzte Rechnung)	Name bisheriger Lieferant
Vorjahresverbrauch in kWh	Zählernummer (*Pflichtfeld)
Gewünschter Lieferbeginn (*Pflichtfeld)	Gewünschter Abschlag (optional)
Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme	Ablesedatum

Stadtwerke Bernau GmbH · Breitscheidstraße 45 · 16321 Bernau bei Berlin · Tel. 03338 / 61-399 · kundencentrum@stadtwerke-bernau.de
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 827 · Geschäftsführer: Detlef Stöbe · Aufsichtsratsvorsitzender: Daniel Sauer

Auftrag BarnimGas

Gas für Haushaltskunden im Netzgebiet
der EWE NETZ GmbH

BARNIM GAS
EIN ANGEBOT DER KREISWERKE BARNIM
UND DER STADTWERKE BERNAU

3. Laufzeit und Kündigung

Die **Erstvertragslaufzeit** ergibt sich aus der oben gewählten Vertragsart:

- **BarnimGas 12:** 12 Monate Erstvertragslaufzeit mit 12 Monaten Energiepreisgarantie.
- **BarnimGas 24:** 24 Monate Erstvertragslaufzeit mit 24 Monaten Energiepreisgarantie.

Die Erstvertragslaufzeit und die Energiepreisgarantie beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit auf **unbestimmte Zeit**. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von **einem Monat** gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte (inklusive AGB) bleiben unberührt.

4. Rechnungsanschrift (falls abweichend)

Anrede	Vorname Nachname
Straße, Hausnummer, Zusatz	Postleitzahl, Ort

5. SEPA-Lastschriftmandat (optional)

☐ Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Bernau GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE05ZZZ00000660837**) Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Bernau GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

Vorname Nachname des Kontoinhabers	Straße, Hausnummer, Zusatz
PLZ, Ort	IBAN
Name Kreditinstitut	BIC (optional, nur bei ausländischer IBAN)
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber/in

6. Zukünftige Kontaktaufnahme

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Bernau GmbH mich über Angebote, Produkte und Dienstleistungen sowie über Aktionen und Veranstaltungen informiert.

☐ Ja, per Telefon

☐ Ja, per E-Mail

Ihre Einwilligung können Sie jederzeit in Ihrem Kundenportal, per E-Mail an **datenschutz@stadtwerke-bernau.de** oder schriftlich an: Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin widerrufen. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie in den Datenschutzhinweisen für Kunden unter **www.stadtwerke-bernau.de/datenschutz** einsehen.

Stadtwerke Bernau GmbH · Breitscheidstraße 45 · 16321 Bernau bei Berlin · Tel. 03338 / 61-399 · kundencentrum@stadtwerke-bernau.de
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 827 · Geschäftsführer: Detlef Stöbe · Aufsichtsratsvorsitzender: Daniel Sauer

7. Vollmacht

Hiermit bevollmächtige(n) ich/wir die Stadtwerke Bernau GmbH, den Lieferantenwechsel vollständig für mich/uns zu organisieren. Sie ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Belieferung erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht umfasst insbesondere:

- die Kündigung des bisherigen Energieliefervertrags
- die Abfrage und Verarbeitung von Messwerten (einschließlich Vorjahresverbrauchsdaten) beim zuständigen Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber
- sofern erforderlich – die Kündigung bestehender Verträge über den Messstellenbetrieb und der Abschluss neuer Verträge über den Messstellenbetrieb gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Die Umsetzung erfolgt durch den jeweils zuständigen Netz- oder Messstellenbetreiber. Es gelten die dort veröffentlichten Bedingungen und Preise. Hierdurch entstehen mir/uns keine zusätzlichen Kosten, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist.

8. Widerrufsbelehrung (Verbraucher)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, Tel. 03338 / 61-399, E-Mail: kundencentrum@stadtwerke-bernau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, in Textform informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Beginn der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist: ☐ Ich/Wir verlange(n) ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich/wir mein/unser Widerrufsrecht ausübe(n), schulde(n) ich/wir dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zusätzlich gelten die beigefügten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Bernau GmbH (SWBe) zur Lieferung von Gas an Haushaltskunden** als wesentlicher Vertragsbestandteil. Die Widerrufsbelehrung für Verbraucher ist in Ziffer 8 dieses Auftragsformulars enthalten.

10. Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Bernau GmbH mit der Belieferung außerhalb der Grundversorgung an der oben genannten Entnahmestelle. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Stadtwerke Bernau GmbH zustande. Die Stadtwerke Bernau GmbH wird mir/uns spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags antworten.

Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber

Anlagen

- Preisblatt BarnimGas EWE
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Bernau GmbH (SWBe) zur Lieferung von Gas an Haushaltskunden
- Widerrufsbelehrung einschließlich Muster-Widerrufsformular
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Stadtwerke Bernau GmbH · Breitscheidstraße 45 · 16321 Bernau bei Berlin · Tel. 03338 / 61-399 · kundencentrum@stadtwerke-bernau.de
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 827 · Geschäftsführer: Detlef Stöbe · Aufsichtsratsvorsitzender: Daniel Sauer

Preisblatt BarnimGas

Gas für Haushaltskunden im Netzgebiet
der EWE NETZ GmbH

EIN ANGEBOT DER KREISWERKE BARNIM
UND DER STADTWERKE BERNAU

BARNIMGAS 12	BARNIMGAS 24
11,68 ct/kWh brutto 12 Monate Laufzeit	**11,11** ct/kWh brutto 24 Monate Laufzeit
GRUNDPREIS gesamt **27,35** €/Monat brutto	GRUNDPREIS gesamt **25,36** €/Monat brutto

1. Arbeitspreise im Vergleich

Gemeinsam mit unserem Partner, den Kreiswerken Barnim, bieten wir Ihnen zwei BarnimGas-Tarife: **BarnimGas 12** und **BarnimGas 24** mit unterschiedlichen Vertragslaufzeiten, **Energie-Arbeitspreisen** und **Energie-Grundpreisen**. Der angegebene **Netzarbeitspreis** und damit auch der **Arbeitspreis gesamt** gelten für einen beispielhaften Jahresverbrauch von **16.000 kWh** Gas.

Arbeitspreis	**BarnimGas 12** 12 Monate Laufzeit		**BarnimGas 24** 24 Monate Laufzeit	
Preise in ct/kWh	**netto**	**brutto**	**netto**	**brutto**
Arbeitspreis Energie	6,9902	8,3183	6,5116	7,7488
Netzarbeitspreis	1,0090	1,2007	1,0090	1,2007
Konzessionsabgabe	0,0300	0,0357	0,0300	0,0357
CO_2-Preis nach BEHG	1,2332	1,4675	1,2332	1,4675
Erdgassteuer	0,5500	0,6545	0,5500	0,6545
Arbeitspreis gesamt (Richtwert)	**9,8124**	**11,6767**	**9,3338**	**11,1072**

2. Grundpreise im Vergleich

Die ausgewiesenen Entgelte für **Zähler** und **Messung** basieren auf einem **Balgengaszähler der Größe G2,5 bis G6** mit **jährlicher Messung**. Bei abweichender Zählergröße oder abweichendem Messintervall kann sich der Grundpreis entsprechend ändern. Der angegebene **Netzgrundpreis** und damit auch der **Grundpreis gesamt** gelten für einen beispielhaften Jahresverbrauch von **16.000 kWh** Heizgas.

Grundpreis	**BarnimGas 12** 12 Monate Laufzeit		**BarnimGas 24** 24 Monate Laufzeit	
Preise in €/Monat (Balgengaszähler G2,5 bis G6)	**netto**	**brutto**	**netto**	**brutto**
Grundpreis Energie	9,1371	10,8731	7,4704	8,8898
Netzgrundpreis	12,6958	15,1080	12,6958	15,1080
Zählergebühr (G2,5-G6)	0,8600	1,0234	0,8600	1,0234
Messgebühr (Intervall: jährlich)	0,2875	0,3421	0,2875	0,3421
Grundpreis gesamt (Richtwert)	**22,9804**	**27,3467**	**21,3138**	**25,3634**

Preisstand: **01.11.2026**

Stadtwerke Bernau GmbH · Breitscheidstraße 45 · 16321 Bernau bei Berlin · Tel. 03338 / 61-399 · kundencentrum@stadtwerke-bernau.de
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 827 · Geschäftsführer: Detlef Stöbe · Aufsichtsratsvorsitzender: Daniel Sauer

Preisblatt BarnimGas

Gas für Haushaltskunden im Netzgebiet
der EWE NETZ GmbH

EIN ANGEBOT DER KREISWERKE BARNIM
UND DER STADTWERKE BERNAU

Erläuterungen zu den Produkten

BarnimGas 12 – ***Flexibilität und Preissicherheit kombiniert.***
12 Monate Mindestvertragslaufzeit mit 12-monatiger Energiepreisgarantie. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist mit einem Monat Frist kündbar. Ideal für Kunden, die sich zunächst für ein Jahr absichern möchten.

BarnimGas 24 – ***Langfristig planen und Preis sichern.***
24 Monate Mindestvertragslaufzeit mit 24-monatiger Energiepreisgarantie. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist mit einem Monat Frist kündbar. Ideal für Kunden, die langfristige Preissicherheit wünschen.

Wichtige Hinweise

Bruttopreise: enthalten 19 % USt. Die Tabellenwerte sind auf vier Dezimalstellen, die hervorgehobenen Endpreise auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Vertragspreise: Vertraglich vereinbart sind **Arbeitspreis Energie** und **Grundpreis Energie**. Alle übrigen Bestandteile (Netzentgelte, Konzessionsabgabe, Entgelte für Zähler und Messung, Steuern, SLP-Bilanzierungsumlage und CO_2-Preis) werden in der jeweils geltenden Höhe abgerechnet.

Angenommener Jahresverbrauch: Die in den Preistabellen aufgeführten Netzentgelte und damit auch Gesamtpreise gelten für einen beispielhaften Jahresverbrauch von 16.000 kWh Gas pro Jahr.

Kooperation: Die BarnimGas-Tarife werden in Kooperation mit den Kreiswerken Barnim vertrieben.

Zählergebühr: Die dargestellten Gesamtgrundpreise enthalten für einen Balgengaszähler der Größe G2,5 bis G6 eine Zählergebühr von 1,02 €/Monat brutto sowie bei jährlicher Messung eine Messgebühr von 0,34 €/Monat brutto. Bei abweichender Zählergröße oder abweichendem Messintervall können die Entgelte abweichen.

Weitere Informationen: Konzessionsabgabe und Netzentgelte beim zuständigen Netzbetreiber.

Stadtwerke Bernau GmbH · Breitscheidstraße 45 · 16321 Bernau bei Berlin · Tel. 03338 / 61-399 · kundencentrum@stadtwerke-bernau.de
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 827 · Geschäftsführer: Detlef Stöbe · Aufsichtsratsvorsitzender: Daniel Sauer

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bernau GmbH (SWBe) zur Lieferung für Gas an Haushaltskunden

1. Zustandekommen und Laufzeit des Vertrags

1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWBe in Textform zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags erfolgt. In der Bestätigung werden der Vertrags- und Lieferbeginn mitgeteilt.

1.2. Die Erstlaufzeit des Vertrags richtet sich nach den Regelungen im Auftragsformular. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung

2.1. Die SWBe liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Gas (nachfolgend „Energie“ genannt) an seine vertraglich benannte Entnahmestelle.

2.2. Die Durchführung der Lieferung beinhaltet auch den Messstellenbetrieb, es sei denn, der Kunde schließt selbst einen Messstellenbetriebsvertrag ab.

2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die SWBe, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 12 verwiesen. Die SWBe ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 11 beruht. Das gleiche gilt, soweit und solange die SWBe an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWBe nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Entgelt

3.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 3.2 bis 3.6. zusammen.

3.2. Der Kunde zahlt für das gewählte Produkt einen Energie-Grundpreis und einen Energie-Arbeitspreis. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt. Beide Preisbestandteile enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

3.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach Ziffer 3.3.1 bis 3.3.6. in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

3.3.1. Die an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte.

3.3.2. Das an den Messstellenbetreiber zu entrichtende Entgelt für den Messstellenbetrieb; entfällt, wenn der Kunde selbst einen Messstellenbetriebsvertrag abschließt.

3.3.3. Die an den Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgaben.

3.3.4. Die von der SWBe (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen THE für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende SLP-Bilanzierungsumlage.

3.3.5. Die Energiesteuer.

3.3.6.1. Ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 zahlt der Kunde zusätzlich einen Preis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch die SWBe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO2-Preis“).

Dieser Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten bestimmt sich nach dem Höchstpreis nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (nach aktueller Rechtslage € 65,00 pro Emissionszertifikat).

Der CO2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

3.3.6.2. Ab dem 01.01.2027 entfällt die Klausel nach Ziffer 3.3.6.1.. Ab diesem Zeitpunkt zahlt der Kunde zusätzlich einen Preis für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO2-Preis“).

Der CO2-Preis bestimmt sich ab 2027 nach dem ungewichteten Durchschnitt aller veröffentlichten Auktionsclearingpreise für die Versteigerung von Emissionszertifikaten gemäß der Versteigerungsverfahren nach § 10 Abs. 1 TEHG i. V. m. der EU-Auktionsverordnung in dem jeweiligen Lieferzeitraum. Der Auktionsclearingpreis ist der Preis, zu dem alle Gebote in einem Gebotsfenster zugeteilt werden. Der CO2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i. S. d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i. V. m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an.

Die Versteigerungen erfolgen während eines regelmäßig wiederkehrenden mindestens zweistündigen Zeitfensters nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 TEHG i. V. m. der EU-Auktionsverordnung. Die Versteigerungstermine werden gemäß der EU-Auktionsverordnung in einem Auktionskalender für ein bestimmtes Kalenderjahr in der Regel bis zum 31.07. des jeweils vorherigen Kalenderjahres veröffentlicht.

Die SWBe informiert den Kunden über weitere Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens, insbesondere über die das Versteigerungsverfahren durchführende Stelle und über die Referenz für die Veröffentlichung der Preise, spätestens mit der Abrechnung und soweit diese Details bekannt sind.

Der EU-ETS 2 löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Mit der Richtlinie 2023/959/EG vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelssystem um Regelungen für ein neues Emissionshandelssystem für CO2-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren ergänzt (EU-ETS 2). Auf nationaler Ebene werden diese Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführenden Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde den beim Lieferanten aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll.

Im Fall der Verschiebung des Beginns des EU-ETS 2 nach Art. 30k Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG zahlt der Kunde abweichend von vorstehender Regelung und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 BEHG einen Festpreis, der nach Maßgabe der auf Grundlage von § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG i. V. m. § 17 BEHV bestimmt wird. Abweichend von vorstehenden Absätzen dieser Ziffer 6.5 entspricht der vom Kunden zu zahlende CO2-Preis in einem solchen Fall für den Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 30.09.2027 dem marktbasierten Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im dritten Quartal 2027 verkauft werden. Für den Lieferzeitraum 01.10.2027 bis 31.12.2027 entspricht der vom Kunden zu zahlende CO2-Preis in einem solchen Fall dem marktbasierten Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im vierten Quartal 2027 verkauft werden.

Ändert der Gesetzgeber § 17 BEHV und damit im Zusammenhang stehende Regelungen zum Verkaufs- und Preisbildungsmechanismus, findet in Abweichung zu vorstehendem Absatz die geänderte gesetzliche Regelung entsprechende Anwendung. Enthält die geänderte gesetzliche Regelung einen dem für 2026 geltenden Versteigerungsmechanismus vergleichbaren Mechanismus, gilt Ziffer 6.4 für 2027 entsprechend und nach vergleichbaren Maßstäben.

3.4. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

3.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 3.3 und 3.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können und erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

3.6. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 3.2 und 3.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

3.7. Die SWBe teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

4. Preisanpassungen

Die SWBe kann den Energie-Grundpreis und den Energie-Arbeitspreis nach Ziffer 3.2 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen oder Senkungen) – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 3.3 und 3.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.5. Anlass für eine Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 3.2 genannten Kosten. Die SWBe überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach Ziffer 4 beschränkt. Wenn noch keine Preisanpassung erfolgt ist, ist die Preisanpassung auf die Veränderung der Kosten seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 3.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die SWBe ist verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWBe gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisanpassungen nach Ziffer 4 werden erst nach Mitteilung an die Kunden in Textform wirksam, die mindestens einen Monat, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. Ändert die SWBe die Entgelte gemäß Ziffer 4 hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird die SWBe den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die SWBe hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 14.1 bleibt unberührt.

5. Preisgarantie

Verträge der SWBe können Preisgarantien enthalten. Wenn mit dem Kunden eine „Energiepreisgarantie“, eine „eingeschränkte Preisgarantie“ oder eine „volle Preisgarantie“ im Auftragsformular vereinbart ist, wird die SWBe während der Laufzeit der Preisgarantie Preisanpassungen nach Ziffer 4 nur aufgrund von Veränderungen der Kosten vornehmen, die nicht von der Preisgarantie erfasst sind. Welche Kosten von der jeweiligen Preisgarantie erfasst sind, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Art der Kosten			
Art der Preisgarantie	Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb	Netzentgelte und Entgelte für den Messstellenbetrieb	Konzessionsabgabe, SLP-Bilanzierungsumlage und „CO^2-Preis“	Energiesteuer und Umsatzsteuer
„Energiepreisgarantie“	erfasst	-	-	-
„Eingeschränkte Preisgarantie“	erfasst	erfasst	-	-
„Volle Preisgarantie“	erfasst	erfasst	erfasst	-

6. Bonuszahlungen

6.1. Sofern beim Abschluss des Vertrags die Zahlung eines Bonus (Sofortbonus und/oder Neukundenbonus) vereinbart wurde, gilt: Voraussetzung für die Gewährung des Sofort- und des Neukundenbonus ist, dass der Kunde in den letzten sechs Monaten vor dem Lieferbeginn nach diesem Vertrag nicht von den SWBe außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung mit Energie beliefert worden ist. Der Sofortbonus wird einmalig innerhalb von sechs Wochen nach Lieferbeginn auf das vom Kunden benannte Konto ausgezahlt. Der Neukundenbonus wird einmalig auf die erste Jahresrechnung gewährt. Sollte das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet werden, entfällt der Anspruch auf den Neukundenbonus. Alle Boni werden auch dann nicht gewährt, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

6.2. Für sonstige von der SWBe gewährte Boni (z.B. Wechselbonus, Rückkehrbonus, Gutscheine) gelten die vorstehenden Regelungen zur Auszahlung des Neukundenbonus entsprechend.

7. Grüngasanteil (GEG-Konformität)

Die Belieferung des Kunden erfolgt mit dem im jeweiligen Tarif vereinbarten Anteil an grünem Gas (Biomethan), einschließlich daraus hergestellter Derivate, an der Gesamtmenge des gelieferten Gases. Der Grüngasanteil kann je nach Tarif 0 % bis 100 % betragen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Tarif bzw. Vertrag ausgewiesene Grüngasanteil.

Soweit der jeweilige Tarif einen Anteil an Biomethan vorsieht, ist das für die Belieferung des Kunden von der SWBe beschaffte Biomethan gasförmige Biomasse im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG vom 08.08.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.10.2023 (BGBl. I Nr. 280)). Soweit für den jeweiligen Tarif eine GEG-Konformität unter Verwendung von Biomethan ausgewiesen wird, erfüllt das eingesetzte Biomethan die hierfür jeweils maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die Voraussetzungen des § 71f Abs. 3 Satz 1 GEG i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c und d GEG i. V. m. Anlage 1 Nr. 1 lit. a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31.07.2014 geltenden Fassung sowie die Voraussetzungen des § 71f Abs. 4 Satz 1 GEG, soweit diese für die jeweilige Belieferung Anwendung finden.

Die Belieferung des Kunden mit einem bestimmten Grüngasanteil setzt nicht voraus, dass dem Kunden physisch Gas mit einem entsprechenden Biomethananteil geliefert wird. Die Belieferung erfolgt im Rahmen der handelsüblichen Beschaffung und Bilanzierung von Gas. Soweit für den jeweiligen Tarif ein Biomethan- bzw. Grüngasanteil vereinbart ist, beschafft die SWBe hierfür entsprechende Grüngasmengen bzw. die hierfür erforderlichen Nachweise und ordnet diese dem Kunden kaufmännisch zu.

Ein Tarif ohne ausgewiesenen Biomethan- bzw. Grüngasanteil wird ohne Anspruch des Kunden auf eine Belieferung mit Biomethan oder sonstigem grünem Gas angeboten. Für einen solchen Tarif gelten die vorstehenden Regelungen zum Biomethan nur insoweit, als sie ausdrücklich einen Biomethan- bzw. Grüngasanteil voraussetzen.

8. Abrechnung und Abschlagszahlungen

8.1. Die SWBe rechnet den Verbrauch des Kunden jährlich ab. Es wird hierfür zum Ende jedes Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Jahresverbrauchsabrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in welcher der Umfang der Bellieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.

8.2. Abweichend von Ziffer 7.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SWBe erfolgt.

8.3. Innerhalb eines Abrechnungszeitraums erhebt die SWBe monatliche Abschläge; dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich abweicht, wird dies angemessen berücksichtigt.

8.4. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z.B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

8.5. Der Kunde teilt der SWBe mit, ob ihm die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform oder elektronisch übermittelt werden sollen. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

8.6. Der Kunde kann jederzeit von der SWBe verlangen, eine Prüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs.3 MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 trägt der Messstellenbetreiber, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

8.7. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt die SWBe den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung anhand des vorhergehenden oder nachfolgenden Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9. Vorauszahlungen

9.1. Die SWBe ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierbei ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

9.2. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich entsprechend der Regelung in Ziffer 7.3. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWBe Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in genauso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist mit der jeweils nächsten vom Kunden zu leistenden Zahlung zu verrechnen.

9.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWBe beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten und betreiben.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWBe angegebenen Zeitpunkt, frühstens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei SWBe. Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen wahlweise durch SEPA-Mandat, Überweisung oder Dauerauftrag zu leisten.

10.2. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z.B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 9.2 unberührt.

11. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWBe oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

12. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Lieferung

12.1. Die SWBe ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen Pflichten aus diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

12.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist die SWBe berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWBe und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWBe resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die SWBe wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Anlage 3 zur KoV 12) sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die SWBe auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

12.3. Die SWBe hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

13. Haftung

13.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV). Die SWBe wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

13.2. Die Haftung der SWBe sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), oder soweit andere zwingende gesetzliche Haftungsregelung bestehen. Bei der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der SWBe der Höhe nach auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt.

14. Umzug

14.1. Der Kunde ist verpflichtet, der SWBe jeden Umzug spätestens sechs Wochen vor Umzugstermin – unter Angabe der Kundennummer, des voraussichtlichen Auszugsdatums und der neuen Anschrift oder einer sonstigen Bezeichnung der zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform anzuzeigen.

14.2. Unverzüglich nach dem Umzug sind zur alten Entnahmestelle das Auszugsdatum und der Zählerstand bei Auszug und zur neuen Entnahmestelle bei Versorgung durch die SWBe das Einzugsdatum, die Zählernummer und der Zählerstand in Textform mitzuteilen.

14.3. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die SWBe wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die SWBe dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist.

15. Kündigung des Vertrags und Lieferantenwechsel

15.1. Der Vertrag kann unter Einhaltung der im Auftragsformular angegebenen Frist, erstmals zum Ablauf der im Auftragsformular vereinbarten Erstlaufzeit, in Textform gekündigt werden.

15.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt werden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der SWBe trotz der Abmeldung über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der SWBe bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die SWBe dafür einen Ausgleich erhält, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 11.2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

15.3. Die SWBe ist berechtigt, den Vertrag bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von einem Monat auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus in Textform zu kündigen. Die SWBe wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Vertrags unterbreiten

15.4. Die Kündigung durch den Kunden soll folgende Angaben enthalten: Kunden- und Vertragskontonummer, Zählernummer und Zählerstand und Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung. Zudem hat der Kunde der SWBe zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Vertrags mitzuteilen.

15.5. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

16. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWBe.

17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz, zu den AGB, Wartungsdiensten und -entgelten

17.1. Informationen über die Energieprodukte, die AGB und Angebote sind im Kundenzentrum der Stadtwerke Bernau GmbH sowie unter www.stadtwerke-bernau.de und unter 03338 61-399 einsehbar bzw. abrufbar.

17.2. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

17.3. Informationen zur Energieeffizienz sind bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) verfügbar. Dort wird auch eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen geführt. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (08/2025) unter www.energie-effizienz-experten.de und sind bei der Deutschen Energieagentur sowie dem Bundesverband der Verbraucherzentralen erhältlich.

18. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle

18.1. Mit Fragen und Beanstandungen kann sich der Kunde an den Kundenservice der SWBe wenden: Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, 03338 61-399 oder kundencentrum@stadtwerke-bernau.de.

18.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann er sich mit Beschwerden an die Schlichtungsstelle Energie e. V. wenden. Ein solcher Antrag ist zulässig, wenn die SWBe der Verbraucherbeschwerde nicht zuvor spätestens vier Wochen ab Zugang bei der SWBe abgeholfen hat. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ist für die SWBe verpflichtend. Kontaktdaten (derzeit): Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240–0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

18.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

19. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SWBe nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWBe verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWBe dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWBe in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

20. Online-Portal

Die SWBe stellt dem Kunden auf der Internetseite (https://www.stadtwerke-bernau.de/service/kundenportal.html) ein Online-Portal zur Verfügung.

Sofern und solange der Kunde im Online-Portal registriert ist, übermittelt die SWBe dem Kunden im Online-Portal rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, die Bereitstellung der Verbrauchsabrechnung bzw. der Abrechnungsinformation etc.) Zusätzlich zur Übermittlung im Online-Portal kann die SWBe die rechtserheblichen Erklärungen an die in Ziffer 1 des Auftrages angegebene postalische oder E-Mail-Adresse senden. Ist der Kunde nicht oder nicht mehr im Online-Portal registriert, übermittelt die SWBe dem Kunden rechtserhebliche Erklärungen nach den vertraglichen Regelungen.

Die SWBe wird den Kunden jeweils über die unter Ziffer 1 des Auftrages angegebene E-Mail-Adresse über die Hinterlegung von Dokumenten im Online-Portal informieren.

Widerrufsrecht für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, kundencentrum@stadtwerke-bernau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.stadtwerke-bernau.de/widerruf ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin

Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn Sie den SWB Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.
Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung mit Energie.

Bestellt am (*) / erhalten am (*)	Straße und Hausnummer des Verbrauchers
Name des / der Verbraucher(s)	PLZ / Ort
Datum	Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen.

Telefon: 03338 61-399, E-Mail: kundencentrum@stadtwerke-bernau.de

Stadtwerke Bernau GmbH
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 827
16321 Bernau bei Berlin, Breitscheidstraße 45
Telefonnummer: 03338 / 61-399
Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Detlef Stöbe
Aufsichtsratsvorsitzender: Daniel Sauer

Anhang: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene" genannt), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, Fax: 03338 / 61-380, E-Mail-Adresse: sekretariat-gf@stadtwerke-bernau.de, Telefon: 03338 / 61-309. Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtwerke-bernau.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. ILN/BDEW-Codenummer, ggf. Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)),
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

2.2 Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden oder sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden oder sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
- Daten unseres privaten Kunden und sonstiger Betroffener gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS GVO. Im Falle von Telefonwerbung gilt dies nur bezüglich unserer privaten Kunden (keine Gewerbebetreibende). Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an:
 Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, Faxnummer: 03338 / 61-384, kundencentrum@stadtwerke-bernau.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
 - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei CRIF Bürgel Frankfurt (Oder) GmbH, Carthausplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder) und/oder SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und/oder infoscore Forderungsmanagement GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden: Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kundennummer sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
 - Die jeweilige Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?
Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Vorlieferanten, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Übertragungsnetzbetreiber, Banken, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Auskunfteien und/oder Inkasso-Dienstleister, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?
Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?
Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?
Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?
Im Rahmen des Energielieferverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?
Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?
Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten unseres Kunden an Auskunfteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an: Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, Fax-Nr.: 03338 / 61-384, E-Mail-Adresse: kundencentrum@stadtwerke-bernau.de zu richten.